Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. LXVII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. LXVII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 25. November 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums: Berichtigung, die Bildung der Geschworenen- und Schöffenliste betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Verordnung: Die öffentlichen Lotterien und Ausspielungen sowie Aufstellung von Glücksbuden betreffend. Die Prüfung des Kandidaten der Pharmazie Alban Zahn von Elzach betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Bestimmung der Grenzen der Wasser- und Straßenbauinspektionsbezirke betreffend.

Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 17. November d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

HöchstIhrem Flügeladjutanten Major Dürr die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser Napoleon verliehene Offizierskreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 12. November d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Regierungsrath Dr. Rau dahier und

dem Professor Fuchs zu Heidelberg, diesem unter gleichzeitiger Charakterisirung als Medizinalrath, die Funktion von ordentlichen Mitgliedern des Obermedizinalrathes — Abtheilung für Veterinärangelegenheiten — zu übertragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Heckfeld, Dekanats Lauda, dem bisherigen Pfarrverweser von Darlanden Leo Köhler verliehen und ist derselbe am 13. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Berichtigung.

Die Bildung der Geschworenen- und Schöffenliste betreffend.

In §. 16 der Verordnung vom 26. Juli 1864, Regierungsblatt Nr. XXXII., die Bildung der Geschworenen- und Schöffenliste betreffend, steht auf der ersten Zeile irrigerweise (vergl. §. 5, Abs. 1 der I. Beilage zur Strafprozeßordnung) „Bezirksamt" statt „Bürgermeister" was hierdurch berichtigt wird.

Karlsruhe, den 19. November 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Arnsperger.

Verordnung. 15 Novbr

Die öffentlichen Lotterien und Ausspielungen sowie Aufstellung von Glücksbuden betreffend.

In Betreff der öffentlichen Lotterien und Ausspielungen sowie der Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten wird auf den Grund des §. 79, Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

§. 1.

Oeffentliche Geldlotterien aller Art, sowie öffentliche Ausspielungen von unbeweglichen Sachen durch Lotterie oder in anderer Weise sind verboten.

§. 2.

Oeffentliche Ausspielungen von beweglichen Sachen durch Lotterie dürfen nur nach vorgängiger polizeilicher Erlaubniß stattfinden.

§. 3.

Diese Erlaubniß soll jedoch nur für gemeinnützige Zwecke oder Zwecke der Wohlthätigkeit oder zur Erleichterung des Absatzes einzelner Kunsterzeugnisse von besonderem Werth und auch jeweils nur für einzelne Fälle ertheilt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 4.

Zur Ertheilung der Erlaubniß sind zuständig:

1. die Bezirksämter, wenn der Betrag der auszugebenden Loose die Summe von 150 Gulden nicht übersteigt,
2. bei Beträgen bis zu 500 Gulden die Landeskommissäre;
3. bei höheren Beträgen das Ministerium des Innern.

§. 5.

In den nach §. 3 zulässigen Fällen ist der auszuspielende Gegenstand von den Bezirksämtern durch Sachverständige abschätzen zu lassen und soll in der Regel der Betrag der auszugebenden Loose den geschätzten Werth des auszuspielenden Gegenstandes nicht um ein Viertheil übersteigen.

Ausnahmen hiervon sind bei Ausspielungen für gemeinnützige oder wohlthätige Zwecke zulässig.

§. 6.

In dem Erlaubnißschein müssen die Bedingungen der Ausführung bestimmt angegeben werden.

§. 7.

Die auszugebenden Loose müssen amtlich gestempelt sein.

Die Loosziehung darf in der Regel nur unter amtlicher Leitung geschehen.

§. 8.

Ausländische Lotterien können im Inland nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zugelassen werden.

Auf ausländische Lotterieanlehen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 9.

Die Aufstellung von Glücksbuden (Glückshafen) an öffentlichen Orten ist nur für gemeinnützige oder wohlthätige Zwecke zulässig.

Die Vorschriften der §§. 2, 4, 5 und 6 sind auch für solche Aufstellungen maßgebend.

§. 10.

Oeffentliche Ausspielungen von beweglichen Sachen durch andere Glücksspiele sind verboten.

Ausspielungen solcher Sachen durch Scheibenschießen oder durch Kegel- oder andere Uebungsspiele, wobei es auf körperliche Gewandtheit oder Geschicklichkeit ankommt, sind unter diesem Verbot nicht begriffen.

§. 11.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. November d. J., Nr. 1013, werden die landesherrlichen Verordnungen vom 3. Oktober 1811, Regierungsblatt Nr. XXVI., vom 3. März 1818, Regierungsblatt Nr. VI., vom 9. Dezember 1819, Regierungsblatt 1820 Nr. II., vom 13. November 1823, Regierungsblatt Nr. XXVII. und vom 17. September 1824, Regierungsblatt Nr. XXV. außer Wirksamkeit gesetzt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 29. September 1814, Regierungsblatt Nr. XIX. und 21. Dezember 1821, Regierungsblatt Nr. XXI. sind aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Die Prüfung des Kandidaten der Pharmazie Alban Zahn von Elzach betreffend.

Alban Zahn von Elzach wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath als Apotheker befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 17. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Bekanntmachung.

Die Bestimmung der Grenzen der Wasser- und Straßenbauinspektionsbezirke betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. September d. J. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Grenzen der Wasser- und Straßenbauinspektionen Mosbach, Bruchsal, Lahr, Donaueschingen, Freiburg, Lörrach und Waldshut nach den neugebildeten Grenzen zwischen den Aemtern

Mosbach und Sinsheim,
Wolfach und Triberg,
Neustadt und Freiburg,
Schopfheim und Säckingen

festzustellen seien.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bezeichnete neue Eintheilung der Inspektionsbezirke mit dem 1. Januar 1865 in Wirksamkeit tritt.

Karlsruhe, den 17. November 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 4. November d. J. der katholische Pfarrer Johann Evangelist Held in Mühlingen.
„ 7. „ „ „ der evangelische Pfarrer Hitzig in Brombach.